

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## **104. Satzungsteil Studienrecht; Abänderung laut Beschluss des Senats vom 15.3.2005**

Der Senat hat am 15. März 2005 den § 8 Abs. 2 des Satzungsteils Studienrecht wie folgt abgeändert:

§ 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten neu:

„Sofern das Curriculum keine andere Regelung vorsieht, sind Änderungen ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind in diesem Fall nicht zu ergänzen.“

Somit lautet der gesamte § 8 neu:

### **„Inkrafttreten der Curricula für Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien**

**§ 8.** (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. September eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. September des nächstfolgenden Jahres. Sofern das Curriculum keine andere Regelung vorsieht, sind Änderungen ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind in diesem Fall nicht zu ergänzen

(3) Bei interuniversitären Studien kann ein von Abs. 2 abweichender Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen werden.“

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---